Satzung
über
die Festsetzung des Beitragssatzes
für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
der Stadt Schmölln
für das Jahr 2017
(Beitragssatzsatzung 2017)
vom ……..

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7a und 21 b des Thüringer Kommualabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S 396) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2012, zuletzt geändert am 25.04.2016, erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln - Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	3.132.447
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	60.967,80
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	60.967,80
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	35.653,97
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	25.313,83
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	3.132.447
	= Beitragssatz für das Jahr 2017 in Euro/qm	**0,00808**

§ 2

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	218.554
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	123.889,92
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,54
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	123.889,92
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,54 %)	76.241,86
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	47.648,06
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	218.554
	= Beitragssatz für das Jahr 2017 in Euro/qm	**0,21802**

§ 3

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den …….

Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel